



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

13. Jahrgang

13. November 2009

Nr. 52

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|--|---|
| 1. Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2010 – Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern | 1 |
| 2. Bekanntmachung zur Wahl des/der Bürgermeisters/in am 17. Januar 2010 – Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters | 2 |
| 3. Bekanntmachung zur Wahl des/der Bürgermeisters/in am 17. Januar 2010 – Bildung des Stadtwahlausschusses | 3 |
| 4. Bekanntmachung zur Wahl des/der Bürgermeisters/in – Wahltag, Wahlzeit, Wahlbezirke | 4 |
| 5. Bekanntmachung zur Wahl des/der Bürgermeisters/in am 17. Januar 2010 – Ausschreibung der Stelle des/der Bürgermeisters/in der Stadt Burg | 5 |

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2010 – Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Stadt Burg vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 30. November 2009

für die Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2010 und die ggf. notwendige Stichwahl am 31. Januar 2010

Wahlberechtigte als Mitglieder von Wahlvorständen

vorzuschlagen.

Wahlbewerber/innen und Vertrauenspersonen für Bewerber können nach § 13 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA).

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere vor für:

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Burg, 13. November 2009

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

2. Bekanntmachung zur Wahl des/der Bürgermeisters/in am 17. Januar 2010 – Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 den Wahlleiter der Stadt Burg und seinen Stellvertreter berufen.

Nachdem der Stadtrat am 12. November 2009 den Tag der Bürgermeisterwahl auf den 17. Januar 2010 und eine eventuell notwendig werdende Stichwahl auf den 31. Januar 2010 festgelegt hat, werden gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) nachstehend die Namen und Anschriften des Wahlleiters und seines Stellvertreters bekannt gemacht.

Stadtwahlleiter

Herr Kersten Schumacher
c/o
Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Tel.: +49 (3921) 921-604
Fax: +49 (3921) 921-600
e-mail: Kersten.Schumacher@stadt-burg.de

Stellvertreter des Stadtwahlleiters

Herr Sven Reinald
c/o
Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Tel.: +49 (3921) 48 44 910
Fax: +49 (3921) 921-600
e-mail: Sven.Reinald@stadt-burg.de

Burg, 13. November 2009

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

3. Bekanntmachung zur Wahl des/der Bürgermeisters/in am 17. Januar 2010 – Bildung des Stadtwahlausschusses

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für das Wahlgebiet der Stadt Burg ein Wahlausschuss zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Amt des/der Bürgermeisters/in zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Stadtwahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau beruft.

Bei der Berufung der Beisitzer/innen für den Wahlausschuss sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die in der Stadt Burg vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge für die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses

bis zum 27. November 2009

beim Wahlleiter der Stadt Burg, c/o Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich einzureichen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) weise ich auf die Regelungen nach § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA hin.

§ 13 KWG LSA „Wahlehrenämter“

- Abs. 1 Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung (GO LSA) gelten entsprechend.
- Abs. 1a Zu Beisitzern der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen mit Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.
- Abs. 1b Ein Bediensteter der Gemeinde kann auch dann zum Gemeindewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Bediensteten eines Landkreises bei der Kreiswahl.
- Abs. 2 Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Abs. 3 Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Burg, 13. November 2009

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

4. Bekanntmachung zur Wahl des/der Bürgermeisters/in – Wahltag, Wahlzeit, Wahlbezirke

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gibt der Wahlleiter bekannt, dass der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 12. November 2009 beschlossen hat, nach § 60 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 2 u. Abs. 3 KWG LSA die **Wahl des/der Bürgermeisters/in in der Stadt Burg**

am Sonntag, 17. Januar 2010

in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

stattzufinden hat.

Erreicht dabei kein/e Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, wird

am Sonntag, 31. Januar 2010

in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

eine **Stichwahl** zwischen den beiden Bewerbern/innen mit den meisten Stimmen durchgeführt.

Der/die Bürgermeister/in wird auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind Bürger der Stadt Burg, d. h. alle Einwohner, die Deutsche im Sinne Artikel 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit erstem oder einzigem Wohnsitz in Burg wohnen. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen oder für die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur zeitweise bestellt ist.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibung des/der Bürgermeisters/in der Stadt Burg erfolgt gemäß § 60 Abs. 2 GO LSA i. V. m. § 20 Hauptsatzung der Stadt Burg im „Amtsblatt der Stadt Burg“ und zusätzlich überregional in der Tageszeitung „Volksstimme“.

Gemäß § 38 GO LSA i.V.m. §§ 8, 16 KWG LSA sowie § 11 Kommunalwahlordnung (KWO LSA) wird das Gebiet der Stadt Burg für die Oberbürgermeisterwahl und für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl in 17 nachfolgend aufgeführte Wahlbezirke mit jeweils einem Wahllokal eingeteilt.

Wahlbezirk 1

Wahllokal: „Stadtwerke Burg GmbH“, Niegripper Chaussee 38 a

Wahlbezirk 2

Wahllokal: Stadthalle (Konferenzraum), Platz des Friedens 1

Wahlbezirk 3

Wahllokal: „Lebenshilfe für Behinderte KV Burg e.V.“, Am Brunnenfeld 7

Wahlbezirk 4

Wahllokal: Grundschule „Burg-Süd“ I, Yorckstraße 4

Wahlbezirk 5

Wahllokal: Grundschule „Burg-Süd“ II, Yorckstraße 4

Wahlbezirk 6

Wahllokal: Kindertagesstätte „Käte Duncker“, Blumenstraße 13

Wahlbezirk 7

Wahllokal: Stadtbibliothek, 2. Obergeschoss, Berliner Straße 38

Wahlbezirk 8

Wahllokal: Grundschule „A. Einstein“, Kirchhofstraße 3

Wahlbezirk 9

Wahllokal: Grundschule „Johann-Heinrich Pestalozzi“ I, Kapellenstraße 8

Wahlbezirk 10

Wahllokal: Grundschule „Johann-Heinrich Pestalozzi“ II, Kapellenstraße 8

Wahlbezirk 11

Wahllokal: „Jugendclub Siedlung Ost“, Leo-Tolstoi-Straße 34a

Wahllokal 12

Wahllokal: Ortschaftszentrum Detershagen, Burger Straße 30

Wahlbezirk 13

Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus Ihleburg, Lange Schulstraße 1a

Wahlbezirk 14

Wahllokal: Grundschule (Anbau) Niegripp, Lindenstraße 3

Wahlbezirk 15

Wahllokal: Gemeindezentrum Parchau, Kleine Schulstraße 4a

Wahlbezirk 16

Wahllokal: Ortschaftszentrum Schartau, Alte Bergstraße 8

Wahlbezirk 17

Wahllokal: Gemeindezentrum „Alte Schule“ Reesen, Dorfstraße 1

Burg, 13. November 2009

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

5. Bekanntmachung zur Wahl des/der Bürgermeisters/in am 17. Januar 2010 – Ausschreibung der Stelle des/der Bürgermeisters/in der Stadt Burg

In der Stadt Burg, Kreisstadt des Landkreises Jerichower Land, ist gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.V.m. § 30 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Stelle des/der

Bürgermeisters/-in

durch Direktwahl aufgrund des Freiwerdens neu zu besetzen.

Burg, die ca. 24.300 Einwohner zählende Stadt mit ihren sechs Ortschaften vor den Toren der Landeshauptstadt Magdeburg (ca. 25 km) gelegen, bietet durch ihre hervorragende Lage beste Möglichkeiten der Erreichbarkeit. Die Stadt an der Ihle ist ein hervorragender Standort für Wohnen, Wirtschaft und Gewerbe. Burg ist größter Bundeswehrstandort in Sachsen-Anhalt.

Der/Die Bürgermeister/in wird am 17. Januar 2010 (eventuelle Stichwahl am 31. Januar 2010) von den wahlberechtigten Bürgern der Stadt Burg für die Dauer von sieben Jahren in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Der/Die Bewerber/in muss die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllen.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Mit der Bewerbung haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU gemäß § 38a Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (Anlage 8b zu § 38 a KWO LSA).

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) wird hingewiesen.

Nach § 59 Abs. 1 GO LSA muss die Bewerbung für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in von mindestens 100 Wahlberechtigten der Stadt Burg persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerber/innen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören und die die Bedingungen des § 21 Abs. 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) erfüllen, entfällt die Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften, sofern für den/die Bewerber/in eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Nach den Vorschriften der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist die Stelle des/der Bürgermeisters/in in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft.

Die Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wählbarkeitsbescheinigung, Zustimmungserklärung, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber anderer Mitgliedsstaaten der EU) sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die

Stadt Burg
Stadtwahlleiter
Kennwort: Bürgermeisterwahl 2010
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

einzureichen. Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen, Vornamen,
- Beruf,
- Tag der Geburt,
- Anschrift der Hauptwohnung.

Des Weiteren ist der Bewerbung eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde des Bewerbers über die Wählbarkeit (Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KWO LSA) beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet am Montag,
21. Dezember 2009, 18.00 Uhr.

Eingereichte Bewerbungen können nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden.

Burg, 13. November 2009

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen